

## Erklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß den Bestimmungen des § 161 des Aktiengesetzes, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 05.05.2015 beachtet hat und weiter beachten wird mit folgenden Ausnahmen:

(Die nachfolgende Nummerierung entspricht den so nummerierten Punkten des Kodex.)

### **2.3.2 Benennung eines Stimmrechtsvertreters**

Der Vorstand hat bei der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014 im Jahr 2015 keinen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre gestellt. Die Gesellschaft hat bislang von der Benennung eines Stimmrechtsvertreters abgesehen, weil bisher seitens der Aktionäre nicht der Wunsch geäußert worden ist, einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung der Stimmrechte durch die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

### **3.4 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands**

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht förmlich festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat bislang keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

### **3.8 Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat**

Da die Aufsichtsratsantienne relativ gering ist, hält die Gesellschaft einen nennenswerten Selbstbehalt für den Aufsichtsrat für nicht zumutbar. Auch ohne Selbstbehalt besteht eine ausreichende Grundlage für pflichtgemäßes Verhalten des Aufsichtsrats.

### **4.2.4 Ausweisen der Vorstandsbezüge**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 nicht individualisiert. Die Gesellschaft hat bisher die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25.05.2011 gem. § 286 Abs. 5 HGB. Die Gesellschaft hält den Persönlichkeitsschutz für vorrangig.

### **5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, Diversity**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat nicht festlegen. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Art Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen achtet der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen und zieht erst danach weitere Kriterien in Betracht. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens wird bei Bewerbern dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert gelegt.

### **5.3 Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet. Aufgrund der geringen Anzahl seiner Mitglieder wird die Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses und eines Nomi-

nierungsausschusses, vom Aufsichtsrat als nicht notwendig angesehen. Sämtliche Aufgaben dieser Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium wahrgenommen.

#### **5.4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats**

Der Kodex empfiehlt im Punkt 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für eine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Außer der vom „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vorgeschriebenen Festlegung von Zielgrößen hat der Aufsichtsrat bisher keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und sieht dies nach Abwägung der unternehmensspezifischen Situation zunächst auch nicht vor. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen sowie internationaler Erfahrungen Wert gelegt, erst danach werden weitere Kriterien in Betracht gezogen.

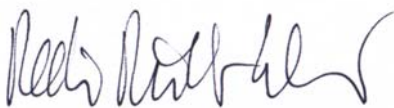
Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats achtet die Gesellschaft auf die Unabhängigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder.

Die Gesellschaft verzichtet zudem auf die Festlegung einer Altersgrenze für den Aufsichtsrat, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint.

Des Weiteren empfiehlt der Kodex im Punkt 5.4.5, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen soll. Grundsätzlich unterstützt die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei angemessenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Auslagenerstattung. Da derzeit noch ungeklärt ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung durch die Gesellschaft im Rahmen dieser Kodex-Empfehlung als angemessen angesehen wird, wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung erklärt.

Berlin, den 12.02.2016

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Müller-Elschner', written in a cursive style.

Martin Müller-Elschner (Vorsitzender des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Sonntag', written in a cursive style.

Prof. Dr. Herbert Sonntag (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

André Neiß

Uli Mayer-Johanssen